

Sehr geehrte Abonnenten der Hochkirchlichen Kurzinformationen HKI (65) Liebe Schwestern und Brüder

Kirchenaustritt nur vor staatlichen Behörden ist nicht möglich!

Der dt. Verwaltungsgerichtshof hat letztinstanzlich entschieden, dass schriftliche Zusätze auf Austrittserklärungen aus der Kirche den Austritt unwirksam machen. - Im Zuge des Urteils werden andere juristische Fragen geklärt, bzw. die Nicht-Zuständigkeit erklärt. Für Hochkirchler, die ihre Theologie in, mit, von und zur Kirche hin denken, leben und erklären, ganz im Gefolge der Theologie Melanctons, ist diese Frage vom Zusammenhang der Kirche und ihrer Verfassung mit der Verfassung des jeweiligen Staates, von Interesse, selbst dann, wenn dies zuerst die Römisch-Katholische Kirche betrifft und uns zuerst einmal vor die Frage nach der Suffizienz unseres Kirchenverständnisses stellt.

Die Klage des Kanonisten Zapp geht nun vielleicht in eine 2. Runde, aber lesen Sie selbst.

PAX ET BONUM

Pfr. Udo H. J. Beucker

Hochkirchliche Vereinigung AB e.V.

Hochkirchliche St.-Johannes-Bruderschaft Der Geschäftsführer Pfarrer Udo H.

Justinus Beucker, SJB Fromundstraße 52 III

81547 München

Tel. +49 89 620 210 32

hy +49 0173 51 72 974

mail [beucker@wtal.de](mailto:beucker@wtal.de)

[www.hochkirchliche-vereinigung.de](http://www.hochkirchliche-vereinigung.de)